

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0763-III/9/e/2017

Wien, am 8. November 2017

Die Abgeordnete zum Nationalrat Katharina Kucharowits und weitere Abgeordnete haben am 20. September 2017 unter der Zahl 14054/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „minderjährige und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Einrichtungen des Bundes und der Länder“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Unbegleitete Minderjährige in den Erstaufnahmestellen des Bundes	
2015	Anzahl UMF (jeweils zu Monatsbeginn)
Juni 2015	1.514
Juli 2015	1.955
August 2015	2.063
September 2015	1.410
Oktober 2015	1.347
November 2015	1.278
Dezember 2015	1.280

2016	
Jänner 2016	1.151
Februar 2016	925
März 2016	690
April 2016	547
Mai 2016	571
Juni 2016	441
Juli 2016	365
August 2016	311
September 2016	214
Oktober 2016	199
November 2016	200
Dezember 2016	201
2017	
Jänner 2017	170
Februar 2017	126
März 2017	131
April 2017	69
Mai 2017	60
Juni 2017	68
Juli 2017	83
August 2017	91
September 2017	100
Oktober 2017	63

Zu den Fragen 2 bis 5:

Eine gesonderte Auswertung der Asylverfahren in Bezug auf die in den Erstaufnahmestellen des Bundes aufhältigen unbegleiteten Minderjährigen liegt nicht vor. Eine Beantwortung dieser Fragen für diese Personengruppe ist daher nur in Bezug auf ihr Asylverfahren möglich.

Jahr	Abgeschlossene Asylverfahren von UMF
2015	3.514
2016	4.057
Bis 09/2017	1.648
Gesamt	9.219

Jahr	Rechtskräftig positiv abgeschlossene Asylverfahren von UMF
2015	483
2016	688
Bis 09/2017	194
Gesamt	1.365

Jahr	Rechtskräftig negativ abgeschlossene Asylverfahren von UMF
2015	684
2016	976
Bis 09/2017	312
Gesamt	1.972

Jahr	Offene Asylverfahren von UMF (jeweils zum Jahresende)
2015	7.424
2016	8.787
Bis 09/2017	6.664

Zu den Fragen 5a, 5b, 6g und 9a:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu Frage 6:

Ist eine behauptete Minderjährigkeit zweifelhaft, wird zunächst eine Handröntgenuntersuchung veranlasst. Ergibt sich aus dieser Untersuchung die Minderjährigkeit nicht eindeutig, wird ein volles medizinisches Gesamtgutachten (Altersfeststellungsgutachten) in Auftrag gegeben.

2015 wurden insgesamt 5.322 Handwurzelröntgen und 2.826 Altersfeststellungsgutachten veranlasst. 2016 wurden insgesamt 3.943 Handwurzelröntgen und 2.847 Altersfeststellungsgutachten veranlasst. Von Jänner bis September 2017 wurden insgesamt 1.100 Handwurzelröntgen und 703 Altersfeststellungsgutachten veranlasst.

Zu Frage 6a:

Die Kosten eines Handwurzelröntgens belaufen sich auf rund € 55,-. Die Kosten der Einholung eines Altersfeststellungsgutachtens belaufen sich auf durchschnittlich € 870,-.

Zu Frage 6b:

Die Kosten aller durch das BFA in Auftrag gegebenen Altersfeststellungen im Zeitraum Juni 2015 bis August 2017 belaufen sich auf rund € 5,03 Mio.

Zu den Fragen 6c, 6d und 6e:

Es wird auf die Beantwortung der gleichlautenden parlamentarischen Anfrage 10743/J vom 9. November 2016 (10254/AB XXV. GP) verwiesen.

Zu Frage 6f:

Im Altersgutachten werden die Ergebnisse der angewandten Untersuchungsmethoden zusammenfassend vom Gutachter gewürdigt und dem BFA als Gesamtgutachten vorgelegt. Mögliche unterschiedliche Ergebnisse der einzelnen angewandten Untersuchungsmethoden werden daher im Gesamtgutachten vom Gutachter berücksichtigt.

Zu Frage 6h:

Das Altersgutachten gibt ein Mindestalter an. Ausgehend davon wird eine Altersdifferenzierung hinsichtlich des Über-/Unterschreitens der juristisch relevanten Altersgrenze von 18 Jahren zu einem bestimmten Stichtag (Antrag auf internationalen Schutz) vorgenommen. Die Anwendung des Mindestalterskonzepts soll sicherstellen, dass bei der behördlichen Festsetzung eines Verfahrensalters Altersüberschätzungen weitestgehend vermieden werden. Die Angabe des Mindestalters hat zusätzlich mit dem höchsten Beweismaß („mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“) zu erfolgen, das heißt, es bedarf der Feststellung, dass die Person „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ älter ist, als das im Gutachten angegebene Mindestalter.

Zu Frage 6i:

Nein.

Zu Frage 6j:

Im Zeitraum Jänner bis September 2017 langten 526 der 703 in Auftrag gegebenen Altersfeststellungsgutachten beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ein. Davon wurde in 213 Fällen eine Volljährigkeit und in 313 Fällen eine Minderjährigkeit der untersuchten Personen festgestellt.

Zu Frage 7:

Die Erteilung von Rechtsauskünften fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Zu Frage 8:

Im genannten Zeitraum (1. Juni 2015 bis 31. August 2017) wurden insgesamt 3.863 minderjährige Nicht-EU-Bürger in der österreichischen Fahndungsdatenbank (EKIS) als abgänglich ausgeschrieben. Davon konnten insgesamt 3.348 (86,7%) der gespeicherten Fälle widerrufen werden, weil ihr Aufenthaltsort festgestellt werden konnte. In 515 Fällen (13,3%) konnte der Verbleib dieser Personen noch nicht geklärt werden. Über die Anzahl an unbegleiteten Minderjährigen innerhalb dieser Gruppe werden keine Statistiken geführt.

Zu Frage 9:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Zu den Fragen 10 bis 12:

Bei Minderjährigen wird in erster Linie mit den jeweiligen Erziehungsberechtigten und Verantwortlichen über deren Verbleib gesprochen und versucht zu klären, wo sich diese aufhalten könnten. Eine Abgänglichkeitsanzeige wird dann erstattet, wenn ernsthaft anzunehmen ist, dass dem Minderjährigen etwas zugestoßen sein könnte, bzw. eine Selbstgefährdung oder sonstige Gründe vorliegen, die eine Abgänglichkeitsanzeige erfordern.

Bei unbegleiteten Minderjährigen werden zunächst seitens der Verantwortlichen der ORS Service GmbH bzw. des BMI Erhebungen betreffend des Aufenthaltsortes durchgeführt. Sofern die Voraussetzungen des § 24 SPG vorliegen, erfolgt umgehend die Verständigung der Exekutive. Ansonsten erfolgt am Folgetag die Verständigung des zuständigen Jugendwohlfahrtsträgers zwecks Einleitung der notwendigen Maßnahmen.

Zu Frage 13:

Unbegleiteten minderjährigen Fremden kommt aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit ein hoher Stellenwert im Rahmen der Betreuung in den Betreuungsstellen des Bundes zu. Sowohl der Betreuungsschlüssel als auch die Tagesstrukturierung wird eigens an die Bedürfnisse der unbegleiteten minderjährigen Fremden angepasst, um diese bestmöglich unterstützen zu können.

Die Betreuung in den Betreuungsstellen des Bundes wird nach einer unionsweiten Ausschreibung von der Firma ORS Service GmbH durchgeführt.

In der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Fremden wird ein Betreuungsschlüssel von mindestens 1:15 angewandt.

Grundsätzlich wird dieser Betreuungsschlüssel in allen Bundesbetreuungseinrichtungen eingehalten. Lediglich in den Nachtstunden wird dieser im angemessenen Rahmen reduziert.

In den Bundesbetreuungsstellen wird für unbegleitete minderjährige Fremde ein Bezugsbetreuersystem umgesetzt. Dabei wird jedem unbegleiteten minderjährigen Fremden eine direkte Ansprechperson zugewiesen, welche grundsätzlich dieselbe Sprache spricht und als umfassende Anlaufstelle des unbegleiteten minderjährigen Fremden in allen Fragestellungen dient.

Jene Sozialbetreuer, die für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Fremden eingesetzt werden, haben eine sozialpädagogische Ausbildung bzw. Praxiserfahrung im Sozialbereich vorzuweisen. Dieses Personal wird zusätzlich durch muttersprachiges Fachpersonal unterstützt. Zusätzlich wird allen Mitarbeitern der Betreuungsfirma die Möglichkeit geboten, an Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen, welche auf spezifische, die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Fremden betreffende Themen, zugeschnitten sind. Des Weiteren wird bei Bedarf eine psychologische Betreuung durch Klinische- und Gesundheitspsychologen zur Verfügung gestellt.

Es finden eine enge Zusammenarbeit sowie ein regelmäßiger Austausch mit den jeweils zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgern statt, um die bestmögliche Betreuung zu gewährleisten.

Zu Frage 14:

Unmündige Minderjährige werden zunächst dem regional zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger übergeben. Mündige Minderjährige werden bis zum Transfer in die Betreuungsstelle Ost von den Schwerpunktbereichsdienststellen Asyl der Polizei betreut.

Mag. Wolfgang Sobotka

